

# ***Europäisches Gesellschaftsrecht***

***Jochen BAUERREIS***

***Avocat & Rechtsanwalt***

***Spécialiste en droit de l'arbitrage***

***Spécialiste en droit international et de l'UE***

***Maître de Conférences (Univ. Strasbourg) & Professeur honoraire (Univ. Freiburg i.Br.)***

# Gliederung

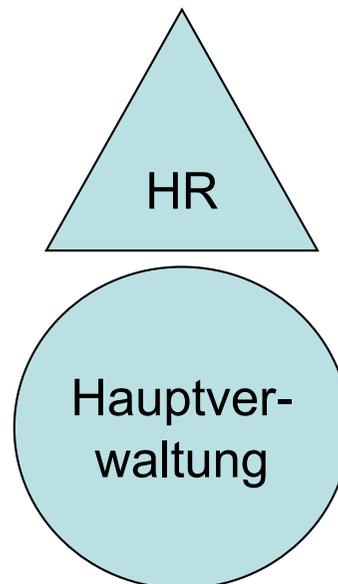
- **Die Grundsätze der Mobilität von Gesellschaften (I.)**
- **Rechtsquellen des EU-Rechtes (II.)**
- **Theorienstreit: Gründungstheorie vs. Sitztheorie (III.)**
- **Niederlassungsfreiheit gem. EuGH-Rechtsprechung (IV.)**
- **Mobilität der EU-Gesellschaften (V.)**
- **Wirksamkeit von grenzüberschreitenden Rechtsvorgängen des EU-Gesellschaftsrechts (VI.)**

# I. Die Grundsätze der Mobilität von Gesellschaften

- **In Betracht kommende Rechtsvorgänge**
  - Internationale Sitzverlegung
  - Grenzüberschreitende Verschmelzung
  - Grenzüberschreitender Rechtsformwechsel
  
- **Betroffene Gesellschaften**
  - EU-Gesellschaften
  - Nationale Gesellschaften

# I. Die Grundsätze der Mobilität von Gesellschaften

- **Sitzverlegung: Dualität der Begrifflichkeit des „Gesellschaftssitzes“**
  - Satzungsmäßiger Sitz (*formaler Gesichtspunkt*): Satzung - HR
  - Verwaltungssitz (*materieller Gesichtspunkt*): Hauptverwaltung

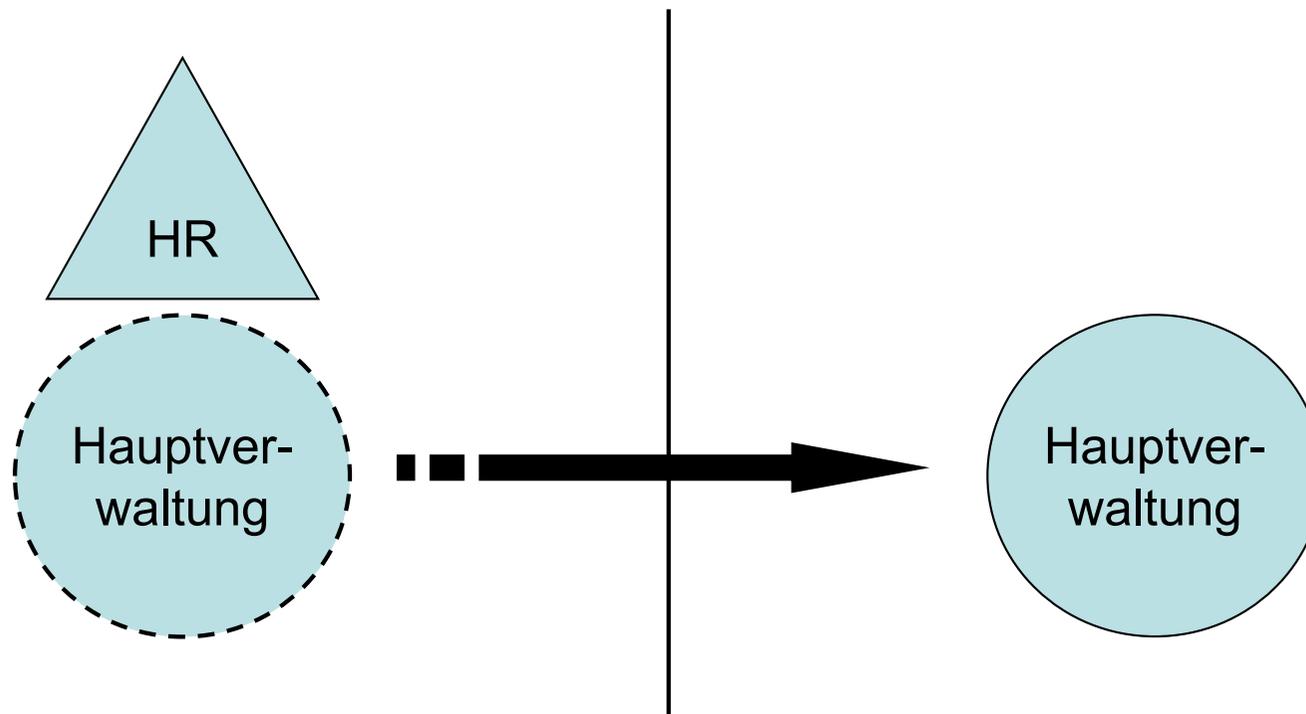


# I. Die Grundsätze der Mobilität von Gesellschaften

- **Sitzverlegung: Vielfalt der Rechtsvorgänge**
  1. Verlegung des alleinigen Verwaltungssitzes
  2. Verlegung des alleinigen satzungsmäßigen Sitzes
  3. Verlegung des gesamten Gesellschaftssitzes (= Verwaltungssitz + satzungsmäßiger Sitz)

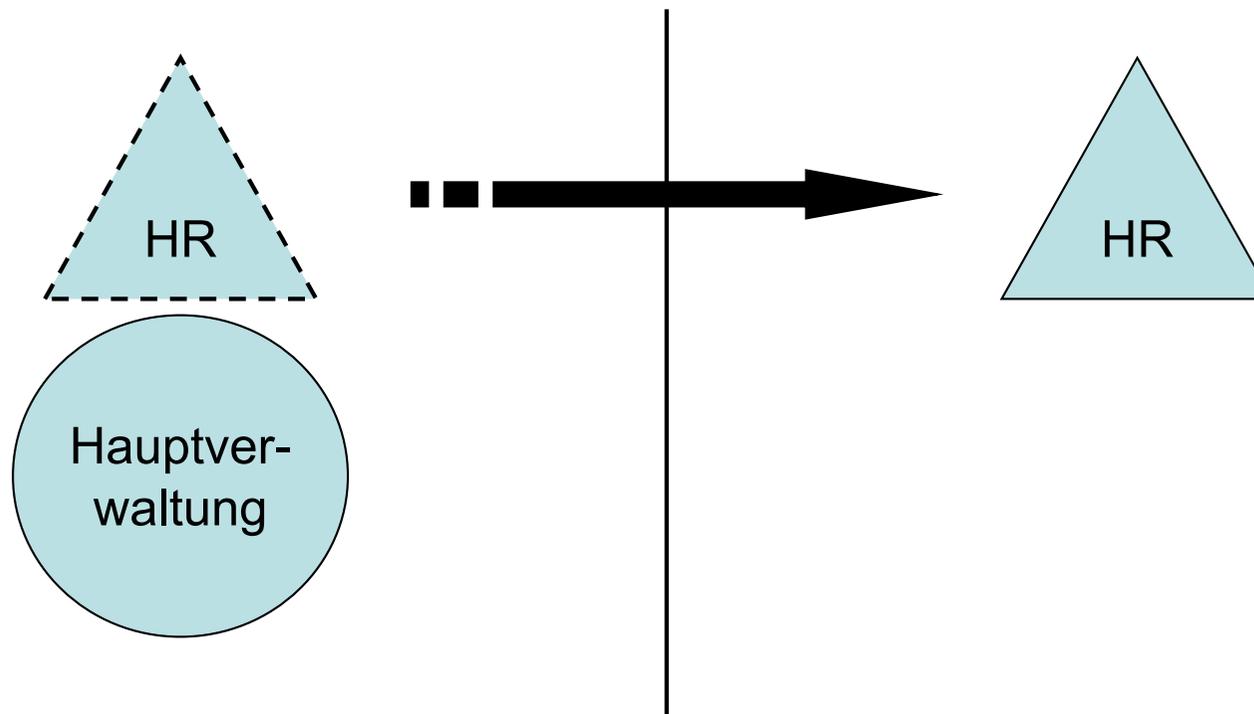
# I. Die Grundsätze der Mobilität von Gesellschaften

- Verlegung des alleinigen Verwaltungssitzes



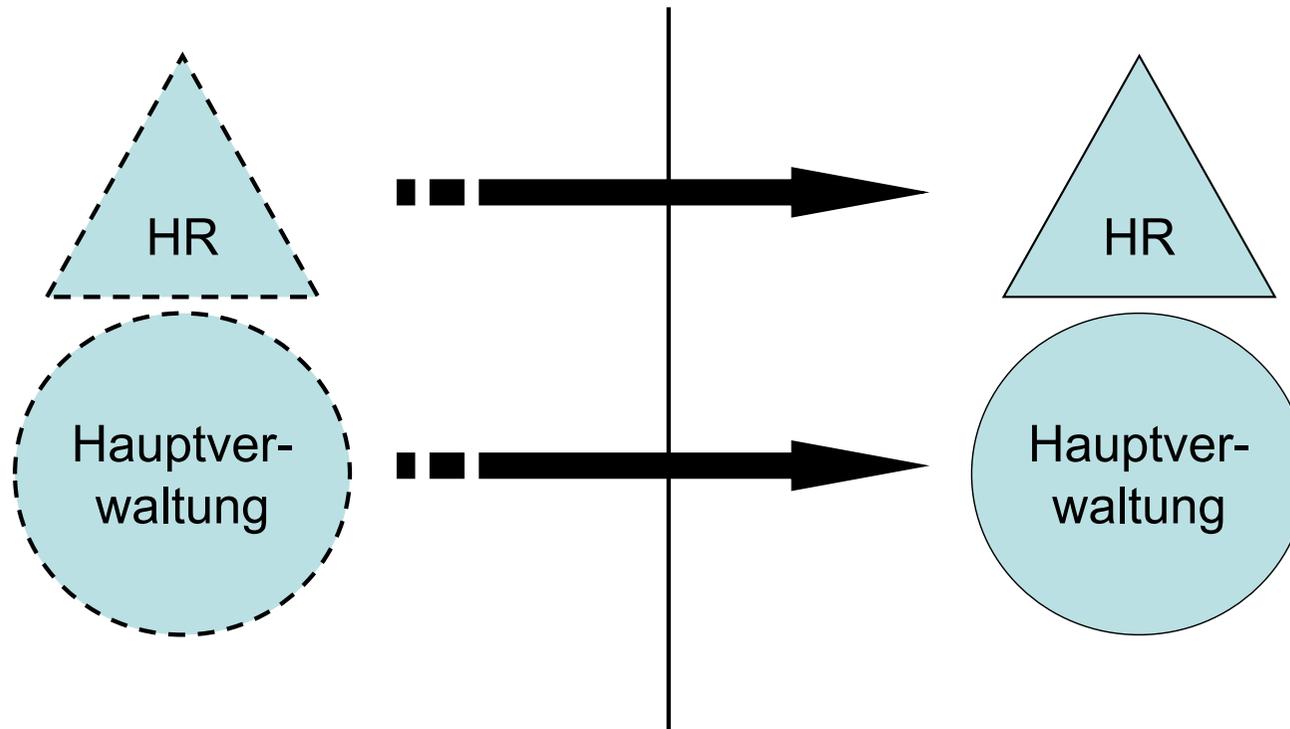
# I. Die Grundsätze der Mobilität von Gesellschaften

- Verlegung des alleinigen satzungsmäßigen Sitzes



# I. Die Grundsätze der Mobilität von Gesellschaften

- **Verlegung des gesamten Gesellschaftssitzes  
(Verwaltungssitz und satzungsmäßiger Sitz)**



# I. Die Grundsätze der Mobilität von Gesellschaften: Motive

- Strategische / wirtschaftliche Motive
  - Image / Marketing
  - Konzernstrategie
  - Operative Nähe zu
    - Zulieferern
    - Infrastruktur
    - Kunden/Markt

# I. Die Grundsätze der Mobilität von Gesellschaften: Motive

- Steuerrechtliche Motive
  - Besteuerung der Betriebsstätte
  - *Exit tax* - Strategie
  - Steuerliche Neutralität von grenzüberschreitenden Rechtsvorgängen
    - Sitzverlegung (satzungsmäßiger Sitz)
    - Grenzüberschreitende Verschmelzung

# I. Die Grundsätze der Mobilität von Gesellschaften: Motive

- Rechtliche Motive
  - Bedeutung des auf die Gesellschaft anwendbaren Rechtes (*lex societatis*)
  - Strategie des “*Law shopping*”
  - Sonderankündigung an das „lokale“ Recht (Arbeitsrecht, Insolvenzverfahren, strafrechtliche Haftung der Geschäftsleistungsorgane usw.)

## II. Rechtsquellen des EU-Rechtes

- **Primäres EU-Recht:**
  - Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV)
    - Art. 49 AEUV (= Art. 43 EUV)
    - *Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten.*
    - *Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.*

## II. Rechtsquellen des EU-Rechtes

- **Primäres EU-Recht:**
  - Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV)
    - Art. 49 AEUV (= art. 43 EUV)
    - *Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen.*

## II. Rechtsquellen des EU-Rechtes

- **Primäres EU-Recht:**
  - Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV)
    - Art. 54 AEUV (= art. 48 EUV)
    - *Für die Anwendung dieses Kapitels stehen die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Union haben, den natürlichen Personen gleich, die Angehörige der Mitgliedstaaten sind.*
    - *Als Gesellschaften gelten die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.*

## II. Rechtsquellen des EU-Rechtes

- **Sekundäres EU-Recht: Verordnung**
  - Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
  - Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)
  - Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft (SPE )

## II. Rechtsquellen des EU-Rechtes

- **Sekundäres EU-Recht: Richtlinien**
  - Richtlinie 2005/56/CE des europäischen Parlaments und des Rates vom 26 Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten
  - Die 14. Richtlinie (Vorschlag) bezüglich der grenzüberschreitenden Sitzverlegung
    - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2012 mit Empfehlungen an die Kommission zur 14. Richtlinie über das Gesellschaftsrecht zur grenzüberschreitenden Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes

## III. Theorienstreit: Gründungstheorie vs. Sitztheorie

### – Gründungstheorie

- Die Gesellschaft unterliegt dem Recht des Staates, in dem sie wirksam gegründet worden ist  
⇒ Anknüpfung der *Lex societatis* an den **satzungsmäßigen Sitz**
- Die alleinige Verlegung des Verwaltungssitzes stellt die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit nicht in Frage
- Staaten: (z. B.) Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich, Tschechien, Finnland, Ungarn, Schweden, Slowakei (Bericht der Kommission, 12. Dezember 2007)

## III. Theorienstreit: Gründungstheorie vs. Sitztheorie

### – Sitztheorie

- Die Gesellschaft unterliegt dem Recht des Staates, in dem ihr Verwaltungssitz (Hauptverwaltung) liegt  
⇒ Anknüpfung der *Lex societatis* an den **Verwaltungssitz**
- Durch die Verlegung des Verwaltungssitzes endet die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit
- Staaten: (z. B.) Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Portugal, Österreich

## IV. Niederlassungsfreiheit gem. EuGH-Rechtsprechung

- Die zu berücksichtigende Sichtweise
  - Aus Sicht des Herkunftsmitgliedstaates
  - Aus Sicht des Aufnahmemitgliedstaates
- Die in Betracht kommenden Rechtsvorgänge
  - Verlegung des alleinigen Verwaltungssitzes
  - Änderung des Steuerwohnsitzes (natürliche Person)
  - Grenzüberschreitende Verschmelzung
  - Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes durch Rechtsformwechsel

## IV. Niederlassungsfreiheit gem. EuGH-Rechtsprechung

- Aus Sicht des Aufnahmemitgliedstaates (1999-2003)
  - Verlegung des alleinigen Verwaltungssitzes: „Centros – Überseering – Inspire Art“
    - Anmeldung einer Zweigniederlassung als Hauptniederlassung (**Centros, 9 März 1999**)
    - Sitzverlegung (Übertragung von Geschäftsanteilen) und Parteifähigkeit (**Überseering, 5 November 2002**)
    - Diskriminierung einer „formal ausländischen Gesellschaft“ (**Inspire Art, 30 September 2003**)

## IV. Niederlassungsfreiheit gem. EuGH- Rechtsprechung

- Aus Sicht des Aufnahmemitgliedstaates (2005)
  - Grenzüberschreitende Verschmelzung: „Sevic Systems AG“
    - Die grenzüberschreitende Verschmelzung wird durch die Niederlassungsfreiheit garantiert  
(*Sevic Systems AG*, 13 Dezember 2005)

## IV. Niederlassungsfreiheit gem. EuGH-Rechtsprechung

- Aus Sicht des Herkunftsmitgliedstaates (1988-2004)
  - Von der Verweigerung der Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften ...  
(*Daily Mail*, 27 September 1988)
  - ... hin zur Anerkennung der Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit von natürlichen Personen  
(*Hughes de Lasteyrie du Saillant*, 11 März 2004)

## IV. Niederlassungsfreiheit gem. EuGH-Rechtsprechung

- Aus Sicht des Herkunftsmitgliedstaates (2008)
  - Verlegung des Verwaltungssitzes „Cartesio“ (16 Dezember 2008)
    - Von der Bestätigung der Rechtsprechung Daily Mail ...

*„Aus diesen Gründen [...]*

*4. Die Art. 43 EG und 48 EG sind beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, die es einer nach dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft verwehren, ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen und dabei ihre Eigenschaft als Gesellschaft des nationalen Rechts des Mitgliedstaats, nach dessen Recht sie gegründet wurde, zu behalten.“*

## IV. Niederlassungsfreiheit gem. EuGH-Rechtsprechung

- Aus Sicht des Herkunftsmitgliedstaates (2008)
  - Verlegung des Verwaltungssitzes „Cartesio“ (16 Dezember 2008)
    - ... zur Anerkennung (des Grundsatzes) der Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes (mit Änderung der *Lex societatis*)

*„[...] Diese Befugnis umfasst die Möglichkeit für diesen Mitgliedstaat, es einer Gesellschaft seines nationalen Rechts nicht zu gestatten, diese Eigenschaft zu behalten, wenn sie sich durch die Verlegung ihres Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat dort neu organisieren möchte und damit die Anknüpfung löst, die das nationale Recht des Gründungsmitgliedstaats vorsieht. Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaftsform umgewandelt wird.“ Dies kann allerdings nicht „rechtfertigen, dass der Gründungsmitgliedstaat die Gesellschaft dadurch, dass er ihre Auflösung und Liquidation verlangt, darin hindert, sich in eine Gesellschaft nach dem nationalen Recht dieses anderen Mitgliedstaats umzuwandeln, soweit dies nach diesem Recht möglich ist.“ (Punkte 110 à112)*

## IV. Niederlassungsfreiheit gem. EuGH-Rechtsprechung

- Aus Sicht des Herkunftsmitgliedstaates (2008)
  - Verlegung des Verwaltungssitzes „Cartesio“ (16 Dezember 2008)
    - ... zur Anerkennung (des Grundsatzes) der Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes (mit Änderung der *Lex societatis*)

*„Ein solches Hemmnis für die tatsächliche Umwandlung, ohne vorherige Auflösung und Liquidation, einer solchen Gesellschaft in eine Gesellschaft des nationalen Rechts des Mitgliedstaats, in den sie sich begeben möchte, stellt eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Gesellschaft dar, die, wenn sie nicht zwingenden Gründen des Allgemeininteresses entspricht, nach Art. 43 EG verboten ist.“ (Punkt 113)“*

## IV. Niederlassungsfreiheit gem. EuGH-Rechtsprechung

- Aus Sicht des Aufnahmemitgliedstaates (2012)
  - Verlegung des gesamten Sitzes (Verwaltungssitz und satzungsmäßiger Sitz) „Vale Építési“ (16 Juli 2012)

*„Die Art. 49 AEUV und 54 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die zwar für inländische Gesellschaften die Möglichkeit einer Umwandlung vorsieht, aber die Umwandlung einer dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegenden Gesellschaft in eine inländische Gesellschaft mittels Gründung der letztgenannten Gesellschaft generell nicht zulässt.“*

## IV. Niederlassungsfreiheit gem. EuGH-Rechtsprechung

- Aus Sicht des Aufnahmemitgliedstaates (2012)
  - Verlegung des gesamten Sitzes (Verwaltungssitz und satzungsmäßiger Sitz) „Vale Építési“ (16 Juli 2012)
    - *„Die Art. 49 AEUV und 54 AEUV sind im Kontext einer grenzüberschreitenden Umwandlung einer Gesellschaft dahin auszulegen, dass der Aufnahmemitgliedstaat befugt ist, das für einen solchen Vorgang maßgebende innerstaatliche Recht festzulegen und somit die Bestimmungen seines nationalen Rechts über innerstaatliche Umwandlungen anzuwenden, die – wie die Anforderungen an die Erstellung einer Bilanz und eines Vermögensverzeichnisses – die Gründung und die Funktionsweise einer Gesellschaft regeln. Der Äquivalenzgrundsatz und der Effektivitätsgrundsatz verwehren es jedoch dem Aufnahmemitgliedstaat,....“*

## IV. Niederlassungsfreiheit gem. EuGH-Rechtsprechung

- Aus Sicht des Aufnahmemitgliedstaates (2012)
  - Verlegung des gesamten Sitzes (Verwaltungssitz und satzungsmäßiger Sitz) „Vale Építési“ (16 Juli 2012)
    - *bei grenzüberschreitenden Umwandlungen die Eintragung der die Umwandlung beantragenden Gesellschaft als „Rechtsvorgängerin“ zu verweigern, wenn eine solche Eintragung der Vorgängergesellschaft im Handelsregister bei innerstaatlichen Umwandlungen vorgesehen ist, und*
    - *ich zu weigern, den von den Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellten Dokumenten im Verfahren zur Eintragung der Gesellschaft gebührend Rechnung zu tragen.“*

## IV. Niederlassungsfreiheit gem. EuGH-Rechtsprechung

- Aus Sicht des Aufnahmemitgliedstaates (2017)
  - Vollständige Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes ohne Verlegung des tatsächlichen Sitzes und ohne Liquidation der ersten Gesellschaft („*Polbud*“, 25. Oktober 2017)
  - « Die Art. 49 und 54 AEUV sind dahin auszulegen, dass die Niederlassungsfreiheit für die Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat gilt, durch die diese unter Einhaltung der dort geltenden Bestimmungen ohne Verlegung ihres tatsächlichen Sitzes in eine dem Recht dieses anderen Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft umgewandelt werden soll. »

## IV. Niederlassungsfreiheit gem. EuGH-Rechtsprechung

- Aus Sicht des Aufnahmemitgliedstaates (2017)
  - Vollständige Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes ohne Verlegung des tatsächlichen Sitzes und ohne Liquidation der ersten Gesellschaft („*Polbud*“, 25. Oktober 2017)
    - Erforderliche Voraussetzung: Einhaltung der Rechtsvorschriften des Heimatstaates: vgl. *Vale Epitesi*: keine Diskriminierung bei grenzüberschreitenden (im Gegensatz zu inländischen) Umwandlungen
    - Nicht erforderlich: Verlegung des Verwaltungssitzes

## IV. Niederlassungsfreiheit gem. EuGH-Rechtsprechung

- Aus Sicht des Aufnahmemitgliedstaates (2017)
  - Vollständige Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes ohne Verlegung des tatsächlichen Sitzes und ohne Liquidation der ersten Gesellschaft („*Polbud*“, 25. Oktober 2017)
    - « Die Art. 49 und 54 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die die Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat, durch die sie unter Einhaltung der dort geltenden Bestimmungen in eine dem Recht dieses anderen Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft umgewandelt werden soll, von der Auflösung der ersten Gesellschaft abhängig macht.»

## IV. Niederlassungsfreiheit gem. EuGH-Rechtsprechung

- Aus Sicht des Aufnahmemitgliedstaates (2017)
  - Vollständige Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes ohne Verlegung des tatsächlichen Sitzes und ohne Liquidation der ersten Gesellschaft („*Polbud*“, 25. Oktober 2017)
    - Beschränkung der Niederlassungsfreiheit, wenn eine nationale Rechtsvorschrift für die Gültigkeit der Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes (eingetragener Firmensitz) von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat vorschreibt, dass
      - ✓ der tatsächliche Sitz gleichzeitig verlegt werden muss
      - ✓ die Gesellschaft im alten Heimatstaat aufgelöst werden muss
    - Solche Beschränkungen lassen sich nicht mit dem Schutz von Gläubigern, Minderheitsaktionären und Arbeitnehmern rechtfertigen (es liegt kein „*zwingendes Allgemeininteresse*“ vor)

## IV. Niederlassungsfreiheit gem. EuGH-Rechtsprechung

- Aus Sicht des Aufnahmemitgliedstaates (2024)
  - Die Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes führt zu einer Änderung der „*lex societatis*“, sodass die Geschäftsführung nun der „*lex societatis*“ des neuen Sitzstaates unterliegt (*Edil Works II*, 25. April 2024)
    - « Die Art. 49 und 54 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die allgemein vorsieht, dass dessen nationales Recht auf Maßnahmen der Geschäftsführung einer Gesellschaft anwendbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, aber den Hauptteil ihrer Tätigkeiten im erstgenannten Mitgliedstaat ausübt. »

## IV. Niederlassungsfreiheit gem. EuGH-Rechtsprechung

- Aus Sicht des Aufnahmemitgliedstaates (2024)
  - Die Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes führt zu einer Änderung der „*lex societatis*“, sodass die Geschäftsführung nun der „*lex societatis*“ des neuen Sitzstaates unterliegt (*Edil Works II*, 25. April 2024)
    - Der EuGH stellt fest, dass selbst wenn ein Unternehmen den Großteil seiner Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat (alter Sitzstaat = Italien) ausübt, es nach der Verlegung seines satzungsmäßigen Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat (neuer Sitzstaat = Luxemburg) hinsichtlich der Handlungen seiner Geschäftsführer (in diesem Fall: Übertragung des Eigentums an der italienischen Burg) der Gesetzgebung dieses Staates (neuer Sitzstaat = Luxemburg) unterliegt.

## V. Mobilität der EU-Gesellschaften

- **Grenzüberschreitende Verschmelzung**
  - Europäische Gesellschaft (SE)
  - Europäische Privatgesellschaft
  
- **Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes**
  - Europäische Gesellschaft (SE)
  - Europäische Privatgesellschaft

## V. Mobilität der EU-Gesellschaften

- **Sitzverlegung: Trennung zwischen satzungsmäßigem Sitz und Verwaltungssitz einer europäischen Gesellschaft**
  - Europäische Gesellschaft: Art. 7, 64 und 66 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001

*„Der Sitz der SE muss in der Gemeinschaft liegen, und zwar in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung der SE befindet. Jeder Mitgliedstaat kann darüber hinaus den in seinem Hoheitsgebiet eingetragenen SE vorschreiben, dass sie ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung am selben Ort haben müssen. [...]“*

## V. Mobilität der EU-Gesellschaften

- **Sitzverlegung: Trennung zwischen satzungsmäßigem Sitz und Verwaltungssitz einer europäischen Gesellschaft**
  - Europäische Gesellschaft: Reform des Art. 7 (Art. 66)

*Ernst & Young, Study on the operation and the impacts of the Statute for a European Company (SE), final report, 9 december 2009, S. 260 und ff.*

- Einrichtung eines europäischen Konzerns, der über einen einzigen satzungsmäßigen Sitz (identisch) und über verschiedene Hauptverwaltungen (je nach nationaler Tätigkeit der SE) verfügt
- Steuerrechtliche Behandlung der Verlegung eines satzungsmäßigen Sitzes

## V. Mobilität der EU-Gesellschaften

- **Sitzverlegung: Trennung zwischen satzungsmäßigem Sitz und Verwaltungssitz einer europäischen Gesellschaft**
  - Europäische Gesellschaft: Reform des Art. 7 (Art. 66)
    - Position der europäischen Kommission
      - *„Viele Konsultationsteilnehmer sehen die Tatsache, dass der satzungsmäßige Sitz und die Hauptverwaltung einer SE in ein und demselben Mitgliedstaat (oder in einigen Mitgliedstaaten am gleichen Ort) belegen sein müssen, als ein praktisches Hindernis an ..... »*
      - *« .... Dennoch sieht die Kommission derzeit keinen Grund, die aktuelle Regel zu ändern.“*

## V. Mobilität der EU-Gesellschaften

- **Sitzverlegung: Trennung zwischen satzungsmäßigem Sitz und Verwaltungssitz einer europäischen Gesellschaft**
  - Europäische Privatgesellschaft:

*„[...] Die SPE ist nicht verpflichtet, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in dem Mitgliedstaat zu führen, in dem sich der eingetragene Sitz befindet.“ (Art. 7 Vorschlag für eine Verordnung)*

## V. Mobilität der EU-Gesellschaften

- **Sitzverlegung: Trennung zwischen satzungsmäßigem Sitz und Verwaltungssitz einer europäischen Gesellschaft**
  - Europäische Privatgesellschaft:
    - 30. Mai 2012: Erfolglosigkeit der Verhandlungen des Rates « Wettbewerbsfähigkeit »
    - Derzeitige Lage
      - Aufgabe des Projekts der Erarbeitung eines neuen Vorschlags für eine Verordnung
      - Neuer Ansatz: Vorschlag für eine Richtlinie (4. April 2015) Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter („Societas Unius Personae“ = „SUP“) für die Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat

## VI. Wirksamkeit von grenzüberschreitenden Rechtsvorgängen des EU-Gesellschaftsrechts

- EU-Gesellschaften (SE – SPE)
  - Europäische Gesellschaft (SE)
    - Grenzüberschreitende Verschmelzung (+)
    - Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes (+)
    - Möglichkeit der Trennung zwischen satzungsmäßigem Sitz und Verwaltungssitz (-)
  - Europäische Privatgesellschaft (SPE)
    - Grenzüberschreitende Verschmelzung (+)
    - Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes (+)
    - Möglichkeit der Trennung zwischen satzungsmäßigem Sitz und Verwaltungssitz (+)

## VI. Wirksamkeit von grenzüberschreitenden Rechtsvorgängen des EU-Gesellschaftsrechts

- Nationale Gesellschaften
  - Verlegung des Verwaltungssitzes
    - Aus Sicht des Herkunftsmitgliedstaates:
      - ⇒ Der Vorgang ist nicht von der Niederlassungsfreiheit gedeckt („Cartesio“)
      - ⇒ Die Wirksamkeit des Vorgangs hängt von der nationalen Konzeption des IPR ab (satzungsmäßiger Sitz vs. Verwaltungssitz)

## VI. Wirksamkeit von grenzüberschreitenden Rechtsvorgängen des EU-Gesellschaftsrechts

### – Nationale Gesellschaften

- Verlegung des Verwaltungssitzes

- Aus Sicht des Aufnahmemitgliedstaates:

- ⇒ Der Vorgang ist von der Niederlassungsfreiheit gedeckt („Centros“, „Überseering“, „Inspire Art“)

- ⇒ Grenze der Niederlassungsfreiheit im Fall von Rechtsmissbrauch (*in concreto*)

- ⇒ Theorie des Verwaltungssitzes ist mit dem europäischen Recht unvereinbar

## VI. Wirksamkeit von grenzüberschreitenden Rechtsgvorgängen des EU-Gesellschaftsrechts

### – Nationale Gesellschaften

- Grenzüberschreitende Verschmelzung

- ⇒ Rechtsprechung des EuGH: Der Vorgang wird auf der Grundlage der Niederlassungsfreiheit anerkannt („Sevic“)

- ⇒ Europäische Gesetzgebung: Der Vorgang wird ferner auf der Grundlage der 10. Richtlinie über die grenzüberschreitenden Unternehmenszusammenschlüsse anerkannt

## VI. Wirksamkeit von grenzüberschreitenden Rechtsvorgängen des EU-Gesellschaftsrechts

- Nationale Gesellschaften
  - Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes
    - Aus Sicht des Herkunftsmitgliedstaates:
      - ⇒ Der Vorgang ist von der Niederlassungsfreiheit gedeckt („Cartesio“)
      - ⇒ Durch die Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes ändert sich die *Lex societatis*
      - ⇒ Durchführung der Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes durch grenzüberschreitenden Rechtsformwechsel der Gesellschaft
      - ⇒ Begrenzung der Niederlassungsfreiheit nur bei Vorliegen eines zwingenden Grundes des Allgemeininteresses gerechtfertigt

## VI. Wirksamkeit von grenzüberschreitenden Rechtsvorgängen des EU-Gesellschaftsrechts

### – Nationale Gesellschaften

- Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes
  - Aus Sicht des Aufnahmemitgliedstaates:
    - ⇒ Der Vorgang ist von der Niederlassungsfreiheit gedeckt, da eine nationale Gesetzgebung nationale und internationale Vorgänge des Rechtsformwechsels nicht unterschiedlich behandeln darf („Vale Építési“)
    - ⇒ Die Festlegung der nationalen Gesetzgebung und deren Anwendung im Hinblick auf die grenzüberschreitenden Vorgänge des Rechtsformwechsels ist Sache des Aufnahmemitgliedstaates unter Berücksichtigung der Grundsätze der
      - ⇒ Gleichwertigkeit
      - ⇒ Effektivität

## VI. Wirksamkeit von grenzüberschreitenden Rechtsvorgängen des EU-Gesellschaftsrechts

	Verlegung des Verwaltungssitzes	Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes
Herkunftsmitgliedstaat	<p><b>Art. 54 AEUV ( - )</b> Anknüpfung an die nationale Gesetzgebung (Satzungsmäßiger Sitz vs. Verwaltungssitz)</p>	<p><b>Art. 54 EUVE ( + )</b> außer: Zwingender Grund des Allgemeininteresses</p>
Aufnahmemitgliedstaat	<p><b>Art. 54 AEUV ( + )</b> außer: Rechtsmissbrauch (<i>in concreto</i>)</p>	<p><b>Art. 54 AEUV ( - )</b> Anknüpfung an die nationale Gesetzgebung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichwertigkeit und Effektivität</p>

# Danke für ihre Aufmerksamkeit!



**Sans limites.**

**Ohne Grenzen.**

**Without limits.**

**ABC International Selarl**  
**ABCI Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**  
jochen.bauerreis@abci-avocats.com  
[www.abci-avocats.com](http://www.abci-avocats.com)